

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2022 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andrea Horner-Schmid
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Christine Krieger
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Prof. Dr. Marcus Schuck
Ronald Stoyan
Jürgen Zeilmann

Schriftführerin

Monika Eckert

Verwaltung

Sandra Thelen
Tobias Zentgraf

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder

Lea Beifuß	entschuldigt
Jessica Braun	entschuldigt
Mara Kortmann	entschuldigt

Tagesordnung:

- 59. Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans 5/29 Steinbuckel II; hier: Aufstellungsbeschluss**
- 60. Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans Steinbuckel II; hier: Billigung des Vorentwurfs für die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 I BauGB und § 4 I BauGB**
- 61. Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Posteläcker; Entgegennahme der Einwände und Anregungen von Bürgern und Fachbehörden, die während der verlängerten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB und § 4 I BauGB eingegangen sind, durch den Gemeinderat**
- 62. Änderung der Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Friedhofsgebührensatzung - FGS**
- 63. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter**
- 64. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen**
- 65. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 28. Juni werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 59 - Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans 5/29 Steinbuckel II; hier: Aufstellungsbeschluss
--

Anlass und Ziel der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ wurden am 07.04.2021 rechtskräftig.

Auf Grund der zwischenzeitlich vom SV Bubenreuth geäußerten Änderungen der Nutzungsanforderungen an das Vereinsgebäude und die Anordnung der Stellplätze sind nach Auskunft des Landratsamtes die Grundzüge der Planung berührt.

Es handelt sich um folgende Änderungen:

Die sechs Tennisplätze sollen nebeneinander angeordnet werden, getrennt durch eine Tribüne. Das Vereinsheim soll verschoben und nun östlich der Tennisplätze errichtet werden.

Ein Veränderungsbedarf wird vom SV Bubenreuth auch bei den Räumen und damit in der gesamten Größe des Vereinsheims gesehen.

Je zwei Umkleiden und Duschen für Tennis und für Judo/Aikido sollen in das bisher vorliegende freie Eck des Gebäudes gebaut werden.

Der bisher geplante Raum für Geräte und Technik ist zu klein. Für die Geräte der Tennisabteilung wird eine Garage (ca. 3 m x 7 m) aufgestellt, Ort: nordöstliche Ecke des Grundstücks.

Diese Garage steht dann rechtzeitig bei Fertigstellung der Plätze (unabhängig von der Fertigstellung des Vereinsheims) zur Verfügung.

Der bisher geplante Raum für Geräte und Technik wird mit den Toiletten getauscht. Toiletten mit Fenstern nach außen, Raum Geräte und Technik innenliegend.

Daher wird seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eine förmliche Änderung des Bebauungsplanes in einem Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und einer öffentlichen Auslegung gefordert. Auch der Bau der Tennisplätze ist nach Mitteilung des Landratsamts nicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahren möglich, sondern müsste jetzt nach dem Aufstellungsbeschluss über einen Bauantrag befreit werden, dessen Befreiungen durch das Bebauungsplanänderungsverfahren legitimiert werden.

Siehe nachfolgende Email des Landratsamts Erlangen-Höchstadt vom 29.09.2021, die in Auszügen wiedergegeben wird:

.... Wir waren uns einig, dass ein Bauantrag mit Befreiungen denkbar wäre, wenn die Gemeinde den Bebauungsplan dann auch entsprechend ändert. Dabei würden wir nicht abwarten, bis der Stand nach § 33 BauGB erreicht wäre. Allerdings sollte in der Gemeinde/Gemeinderat der Umfang der Änderungen geklärt bzw. mit dem Sportverein abgestimmt sein.

Ich schlage vor, dass die **Gemeinde möglichst zeitnah (vor Einreichung des Bauantrags) einen Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans fasst.**

Der Sportverein erarbeitet einen vollständigen Bauantrag mit Befreiungsanträgen vom derzeit geltenden Bebauungsplan.

Wenn dann der Bauantrag eingereicht wird, kann die Gemeinde prüfen und entscheiden, ob dieser Bauantrag den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und ggf. das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und den notwendigen Befreiungen erteilen mit einem Hinweis auf das laufende Bebauungsplanänderungsverfahren.

Falls der Bauantrag nicht mit den Wünschen der Gemeinde bzgl. der Bebauungsplanänderungen übereinstimmt, hätte die Gemeinde dann die Möglichkeit das Einvernehmen zu verweigern.

.....

Mit freundlichen Grüßen
Bianca Endlicher“

Auf Grund des mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt abgestimmten Vorgehens kann gewährleistet werden, dass die Tennisplätze losgelöst vom Bebauungsplanverfahren dennoch vom Ingenieurbüro geplant, ausgeschrieben und im Jahre 2022 gebaut werden dürfen.

Die Baugrenzen werden im Hinblick auf optionale Erweiterungsnotwendigkeiten in den nächsten Jahren vorsorglich großzügiger gefasst, die Geschossigkeit ebenfalls für spätere Erweiterungsoptionen auf II Vollgeschosse erhöht. Auch wenn diese Baugrenzen und die Geschossigkeit aktuell nicht benötigt werden, so wird hier im Hinblick auf eventuelle künftige Vergrößerungsnotwendigkeiten zumindest in der Bauleitplanung nun alles soweit vorbereitet, damit zukünftig nicht ein drittes Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden müsste.

Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat am 26.10.2021 gefasst. Der Bau der Tennisplätze ist zwischenzeitlich vorangeschritten.

Um den Bau des Tennisvereinsgebäudes zügig zu ermöglichen, wird die Abgrenzung des Plangebietes auf das notwendige Mindestmaß verringert und es werden nur die Flächen mit einbezogen, auf die sich der Neubau bezieht. Daher wird der Aufstellungsbeschluss nun angepasst und bezieht sich auf folgende Abgrenzung des Plangebiets gemäß dem beiliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans.

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“.

Der Geltungsbereich der Änderung ist wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch die Flur-Nrn. 634, Gmkg. Bubenreuth
Im Südosten: durch Teile der Flur-Nrn. 635 und 636, Gmkg Bubenreuth
Im Südwesten: durch Teile der Flur-Nrn. 636 und 637, Gmkg. Bubenreuth
Im Nordwesten: durch die Flur-Nr. 619 (Wirtschaftsweg), Gmkg. Bubenreuth

Der Geltungsbereich der Änderung beinhaltet Teile der Flur-Nrn. 635, 636 und 637 der Gemarkung Bubenreuth, mit einer Gesamtfläche von 0,9143 ha.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 60 - Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans Steinbuckel II; hier: Billigung des Vorentwurfs für die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 I BauGB und § 4 I BauGB

Die Gemeinde Bubenreuth hat im Jahr 2021 den Bebauungsplan 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ aufgestellt.

Mittlerweile liegen geänderte Vorstellungen für die Tennisanlage bezüglich des Vereinsheimes und der Anordnung der Spielfelder vor, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Die Änderung betrifft die Verlegung und Vergrößerung der Baugrenze des Vereinsheims; des Weiteren sollen künftig zwei Vollgeschosse zulässig sein. Damit soll für künftige Erweiterungsoptionen vorgesorgt werden. Die Verlegung des Vereinsheims führt auch zur entsprechenden Verschiebung der östlichen drei Tennisfelder.

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Billigung des Vorentwurfs

Der Gemeinderat beschließt die heute von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, vorgestellte Planung zum 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ als Vorentwurf.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfs ist die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 61 - Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Posteläcker; Entgegennahme der Einwände und Anregungen von Bürgern und Fachbehörden, die während der verlängerten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB und § 4 I BauGB eingegangen sind, durch den Gemeinderat

Im Zeitraum vom 5. Juli bis einschließlich 12. August hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. In dieser besonders langen Auslegungszeit nahmen viele Bürgerinnen und Bürger, gerade auch in den ersten beiden August-(Ferien-)Wochen die Gelegenheit wahr, die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzusehen.

Alle Stellungnahmen wurden bereits gelistet und nach Themenschwerpunkten sortiert, siehe Excel-Tabelle, die der Niederschrift als Anlage angefügt ist.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen sind nun zu sichten, zu werten, in den Planungsprozess einzubinden und anschließend für den Gemeinderat vorzubereiten, damit der jetzige Vorentwurf für die nächsten Verfahrensschritte überarbeitet werden kann.

Der **Vorsitzende** stellt die von der Verwaltung verfasste Informationsbroschüre „Entwicklungsgebiet Posteläcker“ vor, in der alle wesentlichen Grundlagen und Informationen zum aktuellen Stand der Entwicklung der Posteläcker zusammengeführt sind. Die Broschüre wird in den nächsten Tagen auch an alle Bubenreuther Haushalte verteilt.

Nach ausführlicher Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern und beteiligten Fachbehörden anzunehmen und in den laufenden Planungsprozess einzubinden, damit auf dieser Grundlage gemeinsam mit dem Vorhabenträger, den Planungsbeteiligten und den Bürgerinnen und Bürgern ein neuer Vorentwurf vorbereitet werden kann, der anschließend in einem offenen Planungsprozess in Form eines Bürgerforums präsentiert und mit den Bürgern diskutiert werden kann.

Anwesend: 14 / mit 13 gegen 0 Stimmen

(GRM Eger nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Lfd. Nr. 62 - Änderung der Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Friedhofsgebührensatzung - FGS

Aufgrund einer Preiserhöhung des Herstellers müssen die Gebühren für die Beschriftung der Urnennische in Bronzeschrift pro Buchstaben (§ 6 Nr. 9 FGS) angepasst werden.

Beim Erlass der Satzung im Dezember 2019 kostete ein Buchstabe inklusive der Versandkosten noch 13,55 € Brutto. Im Jahr 2020 erhöhte sich der Preis bereits auf 13,85 €. Diese Preiserhöhung konnte durch die fällige Gebühr laut FGS in Höhe von 14,00 € pro Buchstaben abgefangen werden.

Die erneute Erhöhung im Juni 2022 auf nunmehr 15,00 € Brutto kann diese Erhöhung nicht mehr abfangen. Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung und Erhöhung der Gebühr auf 17,00 € pro Buchstaben. In diesem Betrag ist dann die Verwaltungsgebühr mit enthalten.

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung – FGS vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

In § 6 Nr. 9 wird der Betrag „14,00 €“ durch den Betrag „17,00 €“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 63 - Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund eines Urteils des Bay VGH vom 18.08.2016 sind einzelne Formulierungen der im § 5 der aktuellen Reinigungs- und Sicherungsverordnung angegebenen Passagen zu streichen. Die Ermächtigungsnorm des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayStrWG ist in Art. 51 Abs. 4 BayStrWG hineinzulesen, weil nicht mehr an Pflichten abgewälzt werden kann, als die Gemeinde selbst zu erfüllen hätte. Somit sind Regelungen wie „regelmäßig“; „an jedem ersten Samstag“ und „mindestens einmal im Monat“ nicht zulässig. Eine entsprechende Reinigungspflicht ist somit nur noch bei Bedarf durchzuführen.

Die zu streichenden Passagen sind hier aufgeführt:

„§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, ~~regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag~~ zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, ~~regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag,~~ durchzuführen.

~~Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen~~

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.“

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Bubenreuth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 31.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 64 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

Aus den Vergabeverfahren in nicht öffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragsnehmer sowie Ort und Zeitraum der Ausführung in der öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

In der **nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2022** wurden folgende Vergaben beschlossen:

TOP NÖ 48:

Auftragsgegenstand	Vergabe eines Wärmelieferungsvertrags für die kommunalen Liegenschaften
gewähltes Vergabeverfahren	Europaweite Ausschreibung nach VOB
Auftragsnehmer	Duobloq Energie GmbH, Ingolstadt
Ort und Zeitraum der Ausführung	Kommunale Liegenschaften der Gemeinde Bubenreuth Juli 2022 – August 2024

TOP NÖ 50:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Dachdeckungsarbeiten
gewähltes Vergabeverfahren	Europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Bedachungen Niersberger GmbH, Bubenreuth
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 August – November 2022

TOP NÖ 51:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Spenglerarbeiten
gewähltes Vergabeverfahren	Europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Bedachungen Niersberger GmbH, Bubenreuth
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 August – November 2022

TOP NÖ 52:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Dichtungsarbeiten und der Dachbe-grünung
gewähltes Vergabe-verfahren	nationale, beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Weidmann GmbH Dach und Gerüst, Nürnberg
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 Januar – März 2023

TOP NÖ 53:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Sonnenschutzarbeiten
gewähltes Vergabe-verfahren	nationale, beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Jakob Stahl GmbH Co KG, Hilpoltstein
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 Oktober – November 2022

TOP NÖ 54:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Schreinerarbeiten Fenster und Fens-terläden (Denkmal)
gewähltes Vergabe-verfahren	nationale, beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Schreinerei Knodt, Hersbruck
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 Oktober – November 2022

TOP NÖ 55:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe von Sanierungsarbeiten Natursteinfassade Wohnhaus
gewähltes Vergabe-verfahren	nationale, beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Firma Lucian-M.Muth Restaurierung, Ebersfeld
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 Variabel, Bauzeit 12 Monate

TOP NÖ 57:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Schreinerarbeiten Fenster und Außentüren
gewähltes Vergabeverfahren	Europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Karl Streb GmbH, Berching
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 Oktober – November 2022

In der **nicht öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 13. September 2022** wurde folgende Vergabe beschlossen:

TOP NÖ 5:

Auftragsgegenstand	Unterhalt von Gemeindestraßen; Sanierung von Rissen auf ausgewählten Straßenstücken im gesamten Gemeindegebiet
gewähltes Vergabeverfahren	Direktvergabe
Auftragsnehmer	Spago Tec GmbH, Wedemark
Ort und Zeitraum der Ausführung	verschiedene Gemeindestraßen im Ortsgebiet 2023

Lfd. Nr. 65 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert über folgende Veranstaltungen:

- 5. Oktober: Bürger-Informationsveranstaltung mit der Firma duobloq zum Thema „Nahwärmenetz Bubenreuth“
- 9. Oktober: Garagenflohmarkt in Bubenreuth Mitte und Nord
- 16. Oktober: Nachhaltigkeitsmarkt „Bubenreuther Herbstmarkt“ auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle Bubenreuth

GRM Meyer stellt folgende Anfragen:

Wie viele Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine wohnen derzeit in der Notunterkunft?
Wie viele Kinder? Gehen Kinder in die Bubenreuther Grundschule bzw. in die Mittelschule nach Baiersdorf? Gibt es Kinder, die in Bubenreuther Kindergärten gehen? Welchen Status haben die Bewohner im Altenheim?

Der **Vorsitzende** gibt Folgendes bekannt:

Derzeit sind insgesamt 115 ukrainische Bewohnerinnen und Bewohner in der Notunterkunft, unter ihnen sind 38 Kinder unter 18 Jahren:

- 5 Kinder sind unter 3 Jahren
- 5 Kindergartenkinder (KiTa St. Marien Bubenreuth)
- 5 Kinder sind in der Grundschule Bubenreuth (2 Kinder sind auch für den Hort angemeldet)
- 16 Kinder gehen in die Mittelschule Baiersdorf
- 5 Kinder besuchen andere Schulen (Gymnasium in Fürth, Erlangen und Herzogenaurach)
- 1 Junge (17 Jahre) besucht den Integrationskurs für Jugendliche
- 1 17-Jähriger ist an der Berufsschule in Herzogenaurach angemeldet

Alle ukrainischen Bewohnerinnen und Bewohner sind bei der Gemeinde gemeldet, 86 Personen haben einen Aufenthaltstitel bis 2024, alle andere haben Fiktionsbescheinigungen.

30 Personen nehmen momentan an Integrationskursen teil (verschiedene Sprachschulen in Erlangen), 7 Rentner bleiben beim Sozialamt, 5 Personen haben einen Minijob und 1 Person arbeitet Vollzeit.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 20:45 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführer